

- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen

- 1. Große Kreisstadt Ludwigsburg**
- 2. Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen**
- 3. Große Kreisstadt Kornwestheim**

**1.- 3.: im Folgenden „Vertragspartner“ genannt
über die interkommunale Zusammenarbeit zur**

**„Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen örtlichen Erhebungsstelle
Zensus 2011“**

Präambel

Das Gesetz über den registergestützten Zensus 2011 (ZensG 2011) und das vom Land Baden-Württemberg erlassene Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 verpflichtet Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit richten die Vertragspartner eine gemeinsame örtliche Erhebungsstelle zur Erfüllung dieser Weisungsaufgabe ein. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die mit der Aufgabenübertragung verbundene Mehrbelastung der Vertragspartner durch effizienten Personal- und Sachmitteleinsatz so zu erledigen, dass die entstehenden Kosten durch die Landeszuweisungen weitestgehend gedeckt und zusätzliche Belastungen für die kommunalen Haushalte möglichst vermieden werden.

§ 1 Gemeinsame örtliche Erhebungsstelle

- (1) Die nach § 3 AGZensG 2011 für die Durchführung des Zensus 2011 erforderliche Erhebungsstelle wird als gemeinsame Erhebungsstelle bei der Großen Kreisstadt Ludwigsburg eingerichtet.
- (2) Die gemeinsame Erhebungsstelle untersteht dem Ersten Bürgermeister der Großen Kreisstadt Ludwigsburg.
- (3) Durch die Vereinbarung gehen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Erfüllung der Aufgaben aus dem AGZensG 2011 auf die Große Kreisstadt Ludwigsburg über.

§ 2 Leitung der örtlichen Erhebungsstelle und weitere personelle Ausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Ludwigsburg bestellt eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung für die gemeinsame Erhebungsstelle.
- (2) Die Erhebungsstellenleitung ist für die Erfüllung der sich aus dem AGZensG 2011 für die örtlichen Erhebungsstellen ergebenden Pflichten verantwortlich.
- (3) Die Erhebungsstellenleitung ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister der Stadt Ludwigsburg und gegenüber den Vertragspartnern in regelmäßigen Zeitabständen berichtspflichtig. Einzelheiten dieser Berichtspflicht regelt die Zusatzvereinbarung.
- (4) Die Erhebungsstellenleitung der gemeinsamen Erhebungsstelle wird in ihrer Aufgabenerfüllung durch die Vertragspartner unterstützt. Hierzu benennen die Vertragspartner Ansprechpartner in ihren Verwaltungen an die Erhebungsstellenleitung und stellen mindestens einen geeigneten Mitarbeiter vor Ort in zeitlich angemessenem Umfang für die Unterstützung der gemeinsamen Erhebungsstelle ab. Diese Mitarbeiter sind hinsichtlich dieser Funktion der Leitung

der gemeinsamen Erhebungsstelle unterstellt. Die Unterstützung erstreckt sich insbesondere auch auf die Gewinnung von Erhebungsbeauftragten, die Entgegennahme und Eingangskontrolle der Erhebungsbogen sowie die Erteilung von allgemeinen Auskünften gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern bei Anfragen zum Zensus 2011. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung.

(5) Neben der Erhebungsstellenleitung und der Stellvertretung wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung in zeitlich angemessenem Umfang weiteres geeignetes Personal durch die Vertragspartner nach Absprache bereitgestellt.

§ 3 Kostenverteilung

Die Verteilung der anfallenden Kosten regelt die Zusatzvereinbarung.

§ 4 Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung ist befristet und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Zensus beginnend vom 01.09.2010 bis 30.06.2012. Eine Kündigung der Vereinbarung innerhalb dieses Zeitraums ist nicht möglich.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg, soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(2) Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Zusatzvereinbarung

1. Vereinbarung zu § 2 Absatz 3: Berichtspflicht

Die Erhebungsstellenleitung (EHSL) berichtet zeitnah nach Ablauf eines jeden Quartals über den Sachstand der Aufgabenerledigung in Schriftform. Hierbei sind insbesondere darzustellen der Erledigungsstand der Aufgaben der Erhebungsstelle (EHS) entsprechend der beigefügten Übersicht (Anlage 1). Daneben ist der personelle Zeitaufwand und die im Berichtszeitraum angefallenen Ausgaben (z.B. für Schulungen, Dienstreisen, Sachmittel) darzustellen. Hierzu sind durch die Mitarbeiter der EHS Zeitznachweise zu führen.

Bei auftretenden Störungen, welche die Zielerreichung gefährden können, ist durch die EHSL unabhängig von Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (Statistisches Landesamt - StaLA) dem Ersten Bürgermeister der Großen Kreisstadt Ludwigsburg sowie den Vertragspartnern unverzüglich zu berichten. Dabei ist die Art der Störung sowie geeignete Gegenmaßnahmen darzulegen.

2. Vereinbarung zu § 2 Absatz 4: Unterstützungspflichten der Vertragspartner

2.1 Geeignete Mitarbeiter

Jeder Vertragspartner benennt gegenüber der EHS 1 oder 2 Mitarbeiter für die Teilnahme an den Schulungen des StaLA. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass unvorhergesehene Personalausfälle in der gemeinsamen EHS überbrückt werden können und in jeder Vertragsgemeinde ein über den Zensus 2011 und dessen Verfahrensweise informierter Mitarbeiter vorhanden ist.

2.2 Umfang der Unterstützung

2.2.1 Erhebungsbeauftragte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die EHSL bei der Gewinnung von Erhebungsbeauftragten (EB) für ihr Gemeindegebiet so zu unterstützen, dass die EB vor Ort in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (vgl. Empfehlungen des StaLA zur erforderlichen Anzahl der EB).

2.2.2 Schulungsräume für EB

Des weiteren erstreckt sich die Unterstützungsleistung auf die zur Verfügungstellung von geeigneten Räumen für die Schulung der EB.

2.2.3 Erhebungsbezirke

Bei der Festlegung der Erhebungsbezirke ist die EHSL durch die Vertragspartner zu unterstützen.

2.2.4 Anlaufstelle vor Ort

Die Vertragspartner stellen vor Ort einen geeigneten Raum als Anlaufstelle für die EB zur Verfügung. Dabei sind die Vorgaben des StaLA zu beachten. Der zeitliche Rahmen der personellen Besetzung der Anlaufstelle ist örtlich im Einvernehmen mit der EHSL zu regeln. Die Sachausstattung der Anlaufstelle z.B. EDV erfolgt ebenfalls ggf. in Abstimmung mit der EHSL.

Die Anlaufstellen dienen insbesondere während der Durchführung der Erhebung zur Entgegennahme, Vorprüfung sowie Zwischenlagerung der Erhebungsbogen. Diese werden bei vollständigem Vorliegen in einem Erhebungsbezirk der EHS gemeldet und von dieser zeitnah abgeholt.

Weiter übernehmen die dezentralen Anlaufstellen allgemeine Informationen bezüglich des Zensus 2011 gegenüber den Einwohnern und Auskunftspflichtigen. Darüber hinausgehende Anfragen werden an die gemeinsame

Erhebungsstelle verwiesen. Die für die Anlaufstellen entstehenden Personalkosten werden nicht verrechnet.

3. Vereinbarung zu § 3: Kostenverteilung

- Grundlage der Kostenverteilung

1. Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte

Diese werden entsprechend den anfallenden Zahlungen für die EB des jeweiligen Gemeindegebiets zugerechnet. Die Abrechnung der EBs durch die EHS erfolgt nach sachlicher Richtigstellung durch die zuständige Anlaufstelle.

2. Abschlagszahlung, Verteilschlüssel

Zur Deckung der Aufwandsentschädigungen für die EB, die Mitte 2011 zur Auszahlung anfallen werden, wird von den Vertragspartnern der 1. Teilbetrag der Finanzausweisung des Landes an die gemeinsame Erhebungsstelle bei der Großen Kreisstadt Ludwigsburg weitergeleitet. Nach amtlichen Einwohnerzahlen (Stand 30.09.2009) ist davon auszugehen, dass die 1. Zuweisung in folgender Höhe erfolgt:

Stadt	Einwohner	1. Zuweisung	Zu erwartende Gesamtzuweisung
Ludwigsburg	87.376	* 1,90 € = 166.014,40 €	219.321,80 = 50,78%
Bietigheim-B.	42.804	* 1,90 € = 81.327,60 €	117.378,00 = 27,18%
Kornwestheim	31.072	* 1,90 € = 59.036,80 €	95.213,62 = 22,04%

Bei einer Aufwandsentschädigung von 8,50 € je Interview Haushaltsstichprobe, 7,50 € für nicht sensible Sonderbereiche (50%), 15 € für sensible Sonderbereiche (50%) sowie unter Zugrundelegung von 20% erfolglosen Interviewversuchen wird mit Gesamtkosten für EB in Höhe von 225.000 € gerechnet.

Die nach Auszahlung der Aufwandsentschädigung verbleibende Finanzmasse dient insbesondere der Deckung folgender Kosten:

- Arbeitgeberaufwand Personalkosten (ohne Raumkosten). Geplant ist aufgrund der Einschätzungen des StaLA ein mittlerer Personalbedarf von 1,5 Stellen.
- **Personalkosten für Personalausleihen bei Engpässen in der zentralen Erhebungsstelle.**
- Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2011 stehen (etwaige Mietkosten für Schulungsräume, erforderlicher IT-Aufwand, Büromaterial, Dienstfahrten und sonstige zusätzliche kassenwirksame Kosten).

Die Kosten des Zensus sowie die Mittelverwendung sind in den fortlaufend in den Berichten der EHSL darzustellen.

Sobald die Mittel der 1. Abschlagszahlung zweckentsprechend verwendet sind wird durch die EHS eine 2. Abschlagszahlung angefordert. Hiermit ist voraussichtlich im 1. Quartal 2012 zu rechnen.

4. Endabrechnung

Nach Abschluss des Zensus 2011 erfolgt eine Endabrechnung. Darin werden die Kosten der EB den Vertragspartnern direkt zugeordnet. Alle weiteren Kosten der EHS werden entsprechend dem oben dargestellten Verteilschlüssel verrechnet. Danach ergibt sich eine entsprechende Erstattung oder Nachschuss-

pflicht.

GS IKZ/ 29.07.2010/ sn-du